

Synopse

**Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Fischerei**

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 7/138)
	<b>Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Fischerei</b>
	<b>I.</b>
	Der Erlass RB <a href="#">923.1</a> (Gesetz über die Fischerei vom 27. September 1976) (Stand 1. April 2002) wird wie folgt geändert:
<b>Gesetz über die Fischerei</b>	<b>Gesetz über die Fischerei <u>Fischereigesetz (FIG)</u></b>
vom 27. September 1976	
<p><b>§ 1</b> Zweck</p> <p><sup>1</sup> Es ist Aufgabe des Kantons, die Gewässer als Lebensraum von Fischen, Krebsen und Amphibien zu erhalten und zu pflegen.</p>	<p><sup>1</sup> Es ist Aufgabe des Kantons, die Gewässer als Lebensraum von Fischen, Krebsen, <u>Amphibien</u> und <u>AmphibienFischnährtieren</u> zu erhalten und zu pflegen.</p> <p><sup>2</sup> Die natürlichen Bestände der Fische, Krebse, Amphibien und Fischnährtiere sind dabei nach Möglichkeit wiederherzustellen.</p> <p><sup>3</sup> Die nachhaltige Nutzung der Fischereigewässer ist zu fördern.</p>
<p><b>§ 2</b> Regal</p> <p><sup>1</sup> Dem Kanton steht die Hoheit an allen Gewässern zu, in denen Fische, Krebse oder Amphibien leben können.</p> <p><sup>2</sup> Diese Gewässer unterstehen der eidgenössischen Gesetzgebung.</p>	<p><sup>1</sup> Dem Kanton steht die Hoheit an allen Gewässern zu, in denen Fische, Krebse, <u>Amphibien</u> oder <u>AmphibienFischnährtiere</u> leben können.</p>
<p><b>§ 3</b> Inhalt des Regals</p> <p><sup>1</sup> Das Hoheitsrecht des Staates besteht in der Aufsicht über alle Regalgewässer, in der Befugnis, Bestimmungen über deren Erhaltung, Gestaltung und Bewirtschaftung zu erlassen, und in der Kompetenz, das Recht auf den Fang von Fischen, Krebsen oder Fischnährtieren zu verleihen.</p>	<p><sup>1</sup> Das Hoheitsrecht des <del>Staates</del><u>Kantons</u> besteht in der Aufsicht über alle Regalgewässer, in der Befugnis, Bestimmungen über deren Erhaltung, Gestaltung und Bewirtschaftung zu erlassen, und in der Kompetenz, das Recht auf den Fang von Fischen, Krebsen oder Fischnährtieren zu verleihen.</p>

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 7/138)
<p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Staatsverträgen über internationale Gewässer.</p>	
<p><b>§ 4</b> Fischnenzen</p> <p><sup>1</sup> Von der Verleihung des Rechts auf Fischfang durch den Staat sind Gewässer ausgenommen, an denen private oder körperschaftliche Fischereirechte im Verfahren nach §§ 21 bis 24 nachgewiesen werden.</p>	<p><sup>1</sup> Von der Verleihung des Rechts auf Fischfang durch den <del>Staat</del><u>Kanton</u> sind Gewässer ausgenommen, an denen private oder körperschaftliche Fischereirechte im <del>Verfahren nach §§ 21 bis 24 nachgewiesen werden</del><u>bestehen</u>.</p> <p><sup>2</sup> Die bestehenden Fischnenzen werden in ihrem Bestand garantiert.</p>
<p><b>§ 5</b> Weiherfischereirechte</p> <p><sup>1</sup> Private Fischereirechte an natürlichen und künstlichen Weihern werden anerkannt, unter Vorbehalt des Bereinigungsverfahrens gemäss §§ 21 bis 24 sowie anderer gesetzlicher, namentlich gewässerschutzpolizeilicher Bestimmungen.</p> <p><sup>2</sup> Die Neuerstellung solcher Weiher bedarf einer Bewilligung des Kantons, der auch das private Fischereirecht einräumen kann.</p> <p><sup>3</sup> Die Bewilligung kann mit betrieblichen Auflagen verknüpft werden.</p> <p><sup>4</sup> Unter Vorbehalt von § 4 haben die Berechtigten Konzessionsgebühren zu entrichten.</p>	<p><sup>1</sup> Private Fischereirechte an natürlichen und künstlichen Weihern werden anerkannt, unter Vorbehalt des <del>Bereinigungsverfahrens gemäss §§ 21 bis 24 sowie</del> anderer gesetzlicher, namentlich gewässerschutzpolizeilicher Bestimmungen.</p> <p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 6</b> Gemeindefischereirechte</p> <p><sup>1</sup> Der Staat überlässt den Munizipalgemeinden<sup>1)</sup> die Kompetenz, das Recht auf Fischfang zu verpachten. Davon unberührt bleiben alle bisher vom Staat vergebenen Gewässer sowie die besonderen Fischereirechte gemäss §§ 4, 5, 7 und 8.</p> <p><sup>2</sup> Die Ertragnisse der Gemeinden aus den Fischpachten sind zur Erhaltung und Verbesserung des Lebensraums von Fischen oder Amphibien zu verwenden.</p>	<p><sup>1</sup> Der <del>Staat</del><u>Kanton</u> überlässt den <del>Munizipalgemeinden</del><u>Politischen- Gemeinden</u> die Kompetenz, das Recht auf Fischfang zu verpachten. Davon unberührt bleiben alle bisher vom <del>Staat vergebenen</del><u>Kanton beanspruchten</u> Gewässer sowie die besonderen Fischereirechte gemäss <del>§§ 4, § 4, § 5, § 7 und § 8.</del></p> <p><sup>2</sup> Die <del>Ertragnisse</del><u>Erträge</u> der Gemeinden aus den Fischpachten sind zur Erhaltung und Verbesserung des Lebensraums von Fischen <del>oder</del> <u>Krebsen</u>, Amphibien <del>oder</del> <u>Fischnährtieren</u> zu verwenden.</p>

<sup>1)</sup> Jetzt Politische Gemeinden.

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 7/138)
<p><sup>3</sup> Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Verpachtung dieser Gewässer.</p> <p><sup>4</sup> Gegen den Zuschlag von Fischpachten durch die Gemeinde kann innert 20 Tagen beim zuständigen Departement des Regierungsrates Rekurs erhoben werden. Der Entscheid des Departementes unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.</p>	<p><sup>3</sup> <del>Der Regierungsrat</del> <u>Das zuständige Departement</u> erlässt Bestimmungen über die Verpachtung dieser Gewässer.</p> <p><sup>4</sup> Gegen den Zuschlag von Fischpachten durch die Gemeinde kann innert <del>20</del> <u>20</u> Tagen beim zuständigen Departement <del>des Regierungsrates</del> <u>Rekurs</u> erhoben werden. <del>Der Entscheid des Departementes unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.</del></p>
<p><b>§ 8</b> Freiangelei</p> <p><sup>1</sup> Soweit nicht Fischenzen gemäss § 4 entgegenstehen, ist die Uferfischerei mit festem Zapfen und einfacher Angel am Bodensee, Seerhein, Untersee und Rhein für jedermann frei.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die Freiangelei auch auf anderen Gewässern gestatten.</p>	<p><sup>1</sup> Soweit nicht Fischenzen gemäss § 4 entgegenstehen, ist die Uferfischerei <del>mit festem Zapfen und einfacher Angel am Bodensee, Seerhein</del> <u>Bodensee-Obersee, Untersee und Rhein</u> für jedermann frei.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat <u>regelt die Einzelheiten</u>. <u>Er</u> kann die Freiangelei auch auf anderen Gewässern gestatten.</p>
<p><b>3. Übergang von besonderen Fischereirechten an den Staat</b></p>	<p><b>3. Übergang von besonderen Fischereirechten an den <u>StaatKanton</u></b></p>
<p><b>§ 9</b> Entzug</p> <p><sup>1</sup> Fischenzen können vom Regierungsrat zugunsten des Kantons entzogen werden, wenn die Berechtigten vom Kanton vorgeschriebene, wesentliche Bewirtschaftungsgrundsätze missachten.</p> <p><sup>2</sup> Der Entzug erfolgt nach den Bestimmungen über die Enteignung<sup>1)</sup>. Eine allfällige Entschädigung richtet sich nach dem Wert der Fangergebnisse. Wenn der Wert der entzogenen Fischenzen nur oder doch vorwiegend durch die Hege- und Bewirtschaftungsmassnahmen der direkt oder indirekt angrenzenden Fischereigewässer erreicht wird, erfolgt der Entzug ohne Entschädigung.</p>	<p><sup>2</sup> Der Entzug erfolgt nach den Bestimmungen über die Enteignung<sup>2)</sup>. Eine allfällige Entschädigung richtet sich nach dem <del>Wert der Fangergebnisse</del>. Wenn der <del>Wert der entzogenen Fischenzen nur oder doch vorwiegend durch die Hege- und Bewirtschaftungsmassnahmen der direkt oder indirekt angrenzenden Fischereigewässer erreicht wird</del>, erfolgt der Entzug ohne Entschädigung. <u>Verkehrswert des enteigneten Rechtes.</u></p>

<sup>1)</sup> 710  
<sup>2)</sup> RB 710

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 7/138)
<p><sup>3</sup> Die gleiche Befugnis steht dem Regierungsrat bezüglich der konzidierten Weiherfischereirechte zu, sofern die Berechtigten Auflagen gemäss § 5 Absatz 3 missachten. Der Entzug erfolgt ohne Entschädigung.</p>	<p><sup>3</sup> Die gleiche Befugnis steht dem Regierungsrat bezüglich der <del>konzidierten</del> Weiherfischereirechte zu, sofern die Berechtigten Auflagen gemäss <del>§ 5 Absatz 3</del> <u>§ 5 Absatz 3</u> missachten. Der Entzug erfolgt ohne Entschädigung.</p>
<p><b>§ 10</b> Heimfall</p> <p><sup>1</sup> Das Recht der Gemeinden, Gewässer zu verpachten, fällt an den Kanton, sofern von diesem Recht nicht ununterbrochen sachgemässer Gebrauch gemacht wird.</p> <p><sup>2</sup> Besondere Fischereirechte, auf deren Ausübung die Berechtigten verzichten, fallen an den Staat.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann im Interesse der Fischerei besondere Fischereirechte loskaufen.</p>	<p><sup>2</sup> Besondere Fischereirechte, auf deren Ausübung die Berechtigten <u>ausdrücklich</u> verzichten, fallen an den <del>Staat</del> <u>Kanton</u>.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann im Interesse der Fischerei besondere Fischereirechte <u>zum Verkehrswert</u> loskaufen.</p>
<p><b>§ 12</b> Kantonale Fischereibewilligung</p> <p><sup>1</sup> Wer über die Freiangelei hinaus den Fang von Fischen, Krebsen oder Fischnährtieren in Gewässern betreiben will, bedarf einer kantonalen Fischereibewilligung, die den Kontrollorganen und den Besitzern anstossender Grundstücke auf Verlangen jederzeit vorzuweisen ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Bewilligung wird Personen erteilt, die das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, einen guten Leumund geniessen und sich auf Grund einer einfachen Prüfung über die nötige Fachkenntnis ausgewiesen haben.</p>	<p><b>§ 12</b> Kantonale Fischereibewilligung</p> <p><sup>1</sup> Wer über die Freiangelei hinaus den Fang von Fischen, Krebsen oder Fischnährtieren in Gewässern betreiben will, bedarf einer <del>kantonalen</del> Fischereibewilligung, die den Kontrollorganen <del>und den Besitzern anstossender Grundstücke</del> auf Verlangen jederzeit vorzuweisen ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Bewilligung <u>zur Ausübung der Angelfischerei</u> wird Personen erteilt, die das <del>14</del> <u>10</u>. Altersjahr zurückgelegt haben, <del>einen guten Leumund geniessen</del> und sich auf Grund einer <del>einfachen</del> Prüfung über die nötige Fachkenntnis ausgewiesen haben.</p> <p><sup>3</sup> Die Voraussetzungen für die Bewilligung zur Ausübung der Berufsfischerei regelt der Regierungsrat.</p> <p><sup>4</sup> Das zuständige Departement kann Ausnahmen bewilligen und über die Anerkennung ausländischer Fähigkeitszeugnisse entscheiden.</p>
<p><b>§ 13</b> Hegemassnahmen</p>	

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 7/138)
<p><sup>1</sup> Die Fischereiverwaltung ist ermächtigt, zur Verbesserung der Zusammensetzung der Fischbestände, zur Bekämpfung von Fischkrankheiten oder zu Studienzwecken das Befischen von Gewässern jederzeit zu verfügen oder zu verbieten.</p> <p><sup>2</sup> Ein allfälliger Ertrag ist für die Bewirtschaftung der gleichen Gewässer zu verwenden.</p>	<p><sup>1</sup> Die <del>Fischereiverwaltung</del><u>für die Fischerei zuständige Fachstelle</u> ist ermächtigt, zur Verbesserung der Zusammensetzung der Fischbestände, zur Bekämpfung von Fischkrankheiten oder zu Studienzwecken das Befischen von Gewässern jederzeit zu verfügen oder zu verbieten.</p>
<p><b>§ 14</b> Wiederherstellung zerstörter Biotope</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann Massnahmen zur Wiederherstellung und Verbesserung von Regalgewässern unterstützen.</p> <p><sup>2</sup> Die Unterhaltungspflicht von Gemeinden, Korporationen oder Privaten gemäss anderen Bestimmungen des kantonalen Rechts wird dadurch nicht berührt.</p>	<p><b>§ 14</b> Wiederherstellung zerstörter Biotope <u>und Aufwertung von Biotopen</u></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann Massnahmen zur Wiederherstellung und <u>Verbesserung</u> <u>Aufwertung</u> von Regalgewässern unterstützen.</p>
<p><b>§ 16</b> Laichfischerei</p> <p><sup>1</sup> Die Ausübung der Laichfischerei auf die einer Schonzeit unterliegenden Fischarten darf nur mit Bewilligung der Fischereiverwaltung erfolgen. Die Bewilligung kann mit Auflagen verknüpft werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Fischereiverwaltung kann für die Gewinnung von Brutmaterial von Fischarten, die einer Schonzeit nicht unterliegen, besondere Anordnungen treffen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Ausübung der Laichfischerei auf die einer Schonzeit unterliegenden Fischarten darf nur mit Bewilligung der <del>Fischereiverwaltung</del><u>für die Fischerei zuständigen Fachstelle</u> erfolgen. Die Bewilligung kann mit Auflagen verknüpft werden.</p> <p><sup>2</sup> Die <del>Fischereiverwaltung</del><u>für die Fischerei zuständige Fachstelle</u> kann für die Gewinnung von Brutmaterial von Fischarten, die einer Schonzeit nicht unterliegen, besondere Anordnungen treffen.</p>
<p><b>§ 17</b> Fang von Fischnährtieren</p> <p><sup>1</sup> Zum Fang von Fischnährtieren bedarf es einer Bewilligung der Fischereiverwaltung. Die Bewilligung kann mit Auflagen verknüpft werden.</p>	<p><sup>1</sup> Zum Fang von Fischnährtieren bedarf es einer Bewilligung der <del>Fischereiverwaltung</del><u>für die Fischerei zuständigen Fachstelle</u>. Die Bewilligung kann mit Auflagen verknüpft werden.</p>
<p><b>§ 18</b> Förderung der Berufsfischerei</p>	<p><b>§ 18</b> Förderung der Berufsfischerei</p>

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 7/138)
<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann die einheimische Berufsfischerei, soweit dies im Interesse einer sachgemässen Bewirtschaftung der Gewässer geboten ist, durch geeignete Massnahmen und Beiträge fördern.</p>	<p><sup>2</sup> Die für die Fischerei zuständige Fachstelle erteilt Berufsfischerpatente an Bewerber, die mindestens 50 Prozent der Erwerbstätigkeit als Berufsfischer ausüben. Auf Bewerber, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Inhaber eines Berufsfischerpatentes waren, findet diese Bestimmung keine Anwendung.</p>
<p><b>6. Fischereiberechtigung</b></p>	<p><b>6. Fischereiberechtigung</b><u>Verleihung der Fischereibewilligung, Reservate</u></p>
<p><b>§ 19</b> Art der Verleihung</p> <p><sup>1</sup> Das Recht auf Fischfang wird im Bodensee, Seerhein und Untersee im Rahmen der internationalen Vereinbarungen vom Kanton durch Patente erteilt.</p> <p><sup>2</sup> Die übrigen Gewässer werden verpachtet.</p> <p><sup>3</sup> Die Patentfischerei kann gebietsweise aufgeteilt werden.</p>	<p><sup>1</sup> Das Recht auf Fischfang wird im <del>Bodensee</del><u>Bodensee-Obersee</u>, Seerhein und Untersee im Rahmen der internationalen Vereinbarungen vom Kanton durch Patente erteilt.</p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>7. Bereinigungsverfahren für besondere Fischereirechte</b></p>	<p><b>7. Aufgehoben.</b></p>
<p><b>§ 21</b> Anmeldung der besonderen Fischereirechte</p> <p><sup>1</sup> Gemeinden, Körperschaften oder Private, die ein besonderes Fischereirecht gemäss Abschnitt II geltend machen wollen, haben es innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Regierungsrat mit entsprechenden Beweismitteln anzumelden. Soweit Gemeindefischereirechte nach § 6 Absatz 1 angemeldet werden, bedarf es lediglich einer Übersichtskarte, in der die beanspruchten Gewässer eingetragen sind.</p> <p><sup>2</sup> Innert sechs Monaten nach Ablauf der Anmeldefrist teilt der Regierungsrat dem Ansprecher mit, ob und in welchem Umfang der Staat ein besonderes Fischereirecht anerkennt oder bestreitet.</p>	<p><b>§ 21</b> <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 7/138)
<p><b>§ 22</b> Klage bei bestrittenen Rechten</p> <p><sup>1</sup> Wird ein besonderes Fischereirecht innert der in § 21 Absatz 1 festgesetzten Frist nicht angemeldet oder bei ganzer oder teilweiser Bestreitung nicht innert einer weiteren Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht, ist es verwirkt.</p>	<p><b>§ 22 Aufgehoben.</b></p>
<p><b>§ 23</b> Andere Streitigkeiten</p> <p><sup>1</sup> Ebenfalls gerichtlich zu beurteilen sind Streitigkeiten über Umfang, Heimfall oder Entzug von Fischereiberechtigungen, die zwischen Inhabern von besonderen Fischereirechten und dem Staat beziehungsweise Gemeinden oder zwischen Gemeinden und dem Staat entstehen.</p>	<p><b>§ 23 Aufgehoben.</b></p>
<p><b>§ 24</b> Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Streitigkeiten gemäss § 22 oder § 23 werden vom Verwaltungsgericht nach den Bestimmungen über die verwaltungsrechtliche Klage beurteilt.</p>	<p><b>§ 24 Aufgehoben.</b></p>
<p><b>§ 25</b> Strafbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Wer unbefugterweise dem Fang von Fischen, Krebsen oder Fischnährtieren obliegt, wer gestützt auf dieses Gesetz verfügte Auflagen verletzt oder wer in anderer Weise gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstösst, wird mit Haft oder Busse gemäss Strafgesetzbuch<sup>1)</sup> bestraft, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Fischerei<sup>2)</sup> anwendbar sind.</p> <p><sup>2</sup> Unbefugtes Fischen in Fischenzenen oder privaten Fischweihern wird nur auf Antrag des Berechtigten bestraft. Für den Antrag gelten die Bestimmungen des Strafgesetzbuches.</p>	<p><sup>1</sup> Wer unbefugterweise dem Fang von Fischen, Krebsen <del>Fische, Krebse</del> oder <del>Fischnährtieren obliegt</del> <u>Fischnährtiere fängt</u>, wer gestützt auf dieses Gesetz verfügte Auflagen verletzt oder wer in anderer Weise gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstösst, wird mit <del>Haft oder Busse gemäss Strafgesetzbuch</del> bestraft, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Fischerei<sup>3)</sup> anwendbar sind.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>

1) [SR 311.0](#)

2) [SR 923.0](#)

3) [SR 923.0](#)

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 7/138)
<p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung für die Verletzung von Ausführungsbestimmungen oder Vollzugsverfügungen zu diesem Gesetz Busse bis zu 5000 Franken androhen.</p>	<p><sup>4</sup> Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p>
	<p><b>§ 26a</b> Fischereipolizei</p> <p><sup>1</sup> Die Fischereipolizei wird ausgeübt durch:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Fischereiaufseher,</li><li>2. die für die Fischerei zuständige Fachstelle,</li><li>3. die Kantonspolizei.</li></ol> <p><sup>2</sup> Die Ernennung der Fischereiaufseher erfolgt durch die für die Fischerei zuständige Fachstelle.</p>
	<p><b>§ 26b</b> Aufgaben der Fischereipolizei</p> <p><sup>1</sup> Die Organe der Fischereipolizei überwachen die Einhaltung der Vorschriften über die Fischerei. Sie sind befugt, Verdächtige anzuhalten, zu Kontrollzwecken fremde Boote und Werkanlagen sowie Grundstücke zu betreten, Fänge und Geräte sowie Ausweise oder den Inhalt von Fahrzeugen oder Behältnissen zu kontrollieren.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die weiteren Befugnisse und Pflichten der Organe der Fischereipolizei sowie der privaten Ordnungshüter bei Gewässern von Inhabern besonderer Fischereirechte und verpachteten Gewässern.</p>
<p><b>§ 27</b> Administrativer Entzug der Fischereibewilligung</p>	

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 7/138)
<p><sup>1</sup> Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Fischereigesetzgebung kann der Regierungsrat die kantonale Fischereibewilligung dauernd oder vorübergehend entziehen.</p>	<p><sup>1</sup> Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Fischereigesetzgebung <u>kann oder bei nicht weisungsgemässer Führung der Regierungsrat Fangstatistik kann das zuständige Departement die kantonale Erteilung der Fischereibewilligung zur Ausübung der Berufsfischerei verweigern und die Bewilligung dauernd oder vorübergehend entziehen.</u></p> <p><sup>2</sup> Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Fischereigesetzgebung oder bei nicht weisungsgemässer Führung der Fangstatistik kann die für die Fischerei zuständige Fachstelle die Erteilung der Fischereibewilligung zur Ausübung der Angelfischerei in den Patentgewässern gemäss § 19 Absatz 1 verweigern oder die Bewilligung bis zu drei Jahren entziehen.</p>
<p><b>§ 29</b> Staatsverträge und eidgenössisches Recht</p> <p><sup>1</sup> Wo der Bund den Kanton zum Vollzug von Staatsverträgen, zum Erlass, zur Ergänzung oder zum Vollzug von Ausnahmebestimmungen zur eidgenössischen Fischereigesetzgebung als zuständig erklärt, erlässt der Regierungsrat die nötigen Bestimmungen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat ist zuständig für die im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966<sup>1)</sup> in Artikel 12 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 22 sowie in der Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 27. Dezember 1966<sup>2)</sup> in Artikel 25 den Kantonen vorbehaltenen Aufgaben.</p>	<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat ist zuständig für die im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966<sup>3)</sup> in Artikel 12 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 22 sowie in der Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 27. Dezember 1966<sup>4)</sup> in Artikel 25 den Kantonen vorbehaltenen Aufgaben.</p>
<p><b>§ 30</b> ...<sup>5)</sup></p>	<p><b>§ 30 Aufgehoben.</b></p>
<p><b>§ 31</b> Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz wird nach Annahme durch das Volk und nach Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.<sup>6)</sup></p>	<p><b>§ 31 Aufgehoben.</b></p>

<sup>1)</sup> SR [451](#)

<sup>2)</sup> SR [451.1](#)

<sup>3)</sup> SR [451](#)

<sup>4)</sup> SR [451.1](#)

<sup>5)</sup> Änderung bisherigen Rechtes, ABl. 1976, Seite 1068.

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 7/138)
	<b>II.</b>
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	<b>III.</b>
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	<b>IV.</b> Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung durch den Bund auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

<sup>6)</sup> Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am 11. Januar 1977, §§ 4-6 und 21-24 in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 1977, vollständig in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1978.